

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.1999.00394 vom 23. März 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.1999.00394](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.1999.00394)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.1999.00394 du 23 mars 2000

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.1999.00394 del 23 marzo 2000

## Regeste

Abwasser- und Wasseranschlussgebühren | Abwasser- und Wasseranschlussgebühren; Rechtskraft der erstinstanzlichen Entscheide Der Bezirksrat hat das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt. (E. 2) Die Beschwerdeführerin hat ihre ursprünglichen Beschlüsse in Wiedererwägung gezogen; diese konnten wiederum mit Rekurs angefochten werden. Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung hat nicht zur Folge, dass beliebig lange zugewartet werden könnte. Vielmehr hat die Adressatin des Entscheids innert einer angemessenen Frist das Rechtsmittel zu ergreifen. Dies hat sie unterlassen. (E. 3b) In den nachher ergangenen Beschlüssen bestätigte die Beschwerdeführerin nur bereits ergangene Gebührenauflagen; eine neue Rekursfrist wurde dadurch nicht eröffnet. (E. 3c)

## Erwägungen

### E. 3

a) Der Beschluss der Werkbehörde A. vom 12./24. März 1998, worin die Abwassergebühr für das ganze Bauvorhaben auf Fr. 556'899.40 festgelegt worden ist, enthielt eine Rechtsmittelbelehrung. Mangels Anfechtung binnen der Rechtsmittelfrist von dreissig Tagen ist er in Rechtskraft erwachsen. Die Rekurrentin und heutige Beschwerdegegnerin hält dem in ihrer Rekurschrift und Beschwerdeantwort entgegen, nach Art. 9 Abs. 1 AbwGebV habe damals nur eine provisorische Gebühr in Form eines Depots erhoben werden dürfen; die definitive Gebührensatzung könne erst nach Bauvollendung erfolgen. Wie es sich damit verhält, kann im vorliegenden Zusammenhang offen bleiben: Entscheidend ist, dass die am 12./24. März 1998 veranlagte Gebühr seitens der Werkbehörde klar erkennbar nicht als provisorische Gebührenerhebung, sondern als definitive Veranlagung gemeint war und seitens der Beschwerdegegnerin auch so verstanden werden musste. Falls in der Erhebung der definitiven Gebühr im damaligen Zeitpunkt ein Mangel liegen sollte, hätte dies die Beschwerdegegnerin mit rechtzeitigem Rekurs gegen den Beschluss vom 12./24. März 1998 rügen müssen. Die Rechnung der Gemeindewerke A. vom 26. März 1998, worin die Wasseranschlussgebühr für das ganze Bauvorhaben auf Fr. 386'395.40 beziffert wird, stellt keine Verfügung dar (Kölz/Bosshart/Röhl, § 19 N. 15); sie enthielt denn auch keine Rechtsmittelbelehrung; sie war demnach nicht geeignet, die Rechtskraft der Gebührensatzung zu herbeizuführen. Mit Beschluss der Werkbehörde A. vom 27. April 1998 sind die früher veranlagten bzw. in Rechnung gestellten Abwasseranschlussgebühren von Fr. 556'899.45 bzw. Wasseranschlussgebühren von Fr. 386'395.40 je in drei Teilbeträge für die einzelnen Bauetappen aufgeteilt worden. Dabei handelte es sich um eine der Rechtskraft zugänglichen Verfügung, die denn auch richtigerweise eine Rechtsmittelbelehrung enthielt. Wie die Beschwerdeführerin bereits in ihrer Rekursantwort vor Bezirksrat zutreffend ausgeführt hat, ist damit hinsichtlich der

Wasseranschlussgebühr der fehlende Verfügungscharakter der Rechnung vom 26. März 1998 wettgemacht worden, und zwar bezüglich des gesamten Bauvorhabens. Nach unbenutztem Verstreichen der an den Beschluss vom 27. April 1998 anschliessenden Rechtsmittelfrist ist auch die Veranlagung der Wasseranschlussgebühr für das ganze Bauvorhaben in Rechtskraft erwachsen. b) Zu prüfen bleibt jedoch, ob die Rechtskraft der genannten Gebührenverfügungen durch die weitere Verfahrensabwicklung beseitigt worden sei: Mit den anschliessenden Besprechungen zwischen Vertretern der E. AG und der Gemeindewerke und den daraus resultierenden Beschlüssen des Gemeinderats vom 8. September 1998 bzw. vom 10. November 1998 hat sich die kommunale Behörde auf ein Wiedererwägungsverfahren eingelassen. Zwar besteht kein Anspruch auf eine materielle Prüfung eines Wiedererwägungsgesuchs, weshalb gegen einen negativen Entscheid, mit dem auf das Gesuch ausdrücklich oder sinngemäss nicht eingetreten wird, kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist. Trifft die Behörde indessen aufgrund des Gesuchs eine neue Sachverfügung, steht dagegen erneut der Rekurs offen; das muss auch dann gelten, wenn aufgrund einer erneuten materiellen Prüfung im Ergebnis an der bisherigen Verfügung festgehalten wird (Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 25). So hat es sich hier verhalten: Der Beschluss des Gemeinderats vom 8. September 1998 erging, nachdem sich die Werkbehörde an der Sitzung vom 31. August 1998 nochmals "intensiv mit dem Anliegen der E. (H.) AG" befasst hatte. Der Beschluss des Gemeinderats vom 10. November 1998 erfolgte nach einer weiteren Überprüfung; zudem wurde mit diesem Beschluss hinsichtlich der Teilgebühren für die erste Bauetappe an den früheren Beschlüssen des Gemeinderats und der Werkbehörde zwar festgehalten (Disp. Ziff. 1), zugleich aber "im Sinne eines Entgegenkommens" eingeräumt, dass unter einer näher bezeichneten Bedingung (Inkrafttreten der neuen Abwassergebührenverordnung vor Inangriffnahme der zweiten und dritten Bauetappe) die weiteren Teilgebühren nach der neuen Verordnung berechnet würden, deren Höhe im heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden könne (Disp. Ziff. 4). Zwar hat die Beschwerdegegnerin weder den Beschluss vom 8. September 1998 noch jenen vom 10. November 1998 rechtzeitig mit Rekurs angefochten. Indessen fehlte in beiden Beschlüssen eine Rechtsmittelbelehrung. Eine derartige Belehrung wäre nach dem Gesagten ■ angesichts des Verfügungscharakters des zwar im Ergebnis negativ ausfallenden, jedoch auf einer erneuten Prüfung beruhenden Wiedererwägungsentscheids ■ erforderlich gewesen. Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung bedeutet allerdings nicht, dass ein Rechtsmittel noch beliebig lange erhoben werden könne. Vielmehr wird als allgemein bekannt vorausgesetzt, dass Entscheide angefochten werden können. Vom Rechtssuchenden wird deshalb erwartet, dass er sich selbst nach dem zulässigen Rechtsmittel erkundigt und dieses innerhalb einer angemessenen Frist, die durchaus länger sein kann als die Rechtsmittelfrist, ergreift (Kölz/Bosshart/Röhl, § 10 N. 51 mit Hinweisen). Dabei hat das Verwaltungsgericht in neueren Entscheiden einen relativ strengen Massstab angesetzt: So liess es in einem Fall die Beschwerde eines Privaten nicht zu, der erst einen Monat nach Zustellung des Entscheids einen Rechtsanwalt konsultiert hatte, welcher kurz danach das Rechtsmittel einreichte (VGr, 18. Dezember 1998, VB.1998.00406). Einer anderen Beschwerdeführerin wurde entgegengehalten, dass ihr Vertreter das Rechtsmittel etwas mehr als einen Monat nach seiner Konsultierung erhoben hatte (VGr, 19. Februar 1999, PB.1999.00004). Angesichts dieser Praxis kann der Rekurs der Beschwerdegegnerin in Bezug auf die Beschlüsse vom 8. September und 10. November 1998, welche die Höhe der Anschlussgebühren letztmals festlegten, nicht mehr als rechtzeitig angesehen werden: Am 10. Dezember 1998 wies die

Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin "nach Konsultation mit unseren juristischen Beratern" darauf hin, dass die "Verfügungen vom 12. bzw. 24. März 1998 lediglich provisorischer Natur sein können", und bat um "eine rekursfähige, definitive Verfügung". Sie liess somit einen bzw. drei Monate verstreichen, ehe sie erstmals auf die Beschlüsse vom 8. September und vom 10. November 1998, die sie ■ wie denjenigen vom 12./24. März und vom 27. April 1998 ■ als definitiv auffassen musste, reagierte. Ob die Rechtskraft des Beschlusses vom 8. September 1998 bereits in diesem Zeitpunkt ■ am 10. Dezember 1998 ■ eingetreten war, kann aber offen bleiben. Auch wenn der Beschwerdegegnerin zuzugestehen ist, dass sie nach ihrem Schreiben vom 10. Dezember 1998 eine gewisse Zeit auf eine Antwort der Beschwerdeführerin warten durfte, so erscheint doch die Frist von über zwei Monaten, die danach bis zur Rekurshebung verstrich, als übersetzt. Die Beschlüsse vom 8. September und vom 10. November 1998 sind damit in Rechtskraft erwachsen. c) Mit Bezug auf die beiden Beschlüsse vom 20. Januar 1999 hielt die Beschwerdegegnerin die Rekursfrist ein. Soweit darin aber nur bereits rechtskräftige Anordnungen bestätigt wurden, ist deren materielle Überprüfung allerdings unzulässig. Insbesondere wurde die Höhe der Gebühren für die zweite Bauetappe in den Beschlüssen vom 8. September und vom 10. November 1998 festgelegt. Die Beschlüsse vom 20. Januar 1999 verwiesen diesbezüglich in Disp. Ziff. I.2.5 bzw. Disp. Ziff. I auf bereits "in Rechtskraft erwachsen[e]" Entscheide, ohne eine neue Prüfung vorzunehmen. Disp.-Ziff. 4 des Beschlusses vom 10. November 1998 ändert daran nichts, sondern enthält einen blossen Wiedererwägungsvorbehalt.

#### **E. 4**

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen und der Entscheid des Bezirksrats K. aufzuheben. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG). Diese hat die Beschwerdeführerin für ihre Umtriebe im Rekurs■ und im Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen (§ 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG). Über die Festsetzung und Verlegung der Rekurskosten hat der Bezirksrat entsprechend dem Ausgang des vorliegenden Beschwerdeverfahrens in einem neuen Beschluss zu befinden. Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Rekursentscheid des Bezirksrats K. vom 30. September 1999 wird aufgehoben. 2. ...